

Az.: 8 V 944/13

Finanzgericht München

Beschluss

In der Streitsache

Antragsteller

gegen

Finanzamt München (Abteilung IV/V)
vertreten durch den Amtsleiter
Deroystr. 4
80335 München
StNr.: -

Antragsgegner

wegen

Aussetzung der Vollziehung in Sachen
Lohnsteuer 2013 (Änderung der Steuerklasse)

hat der 8. Senat des Finanzgerichts München durch
den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Dr. Buyer,
die Richterin am Finanzgericht Hamster und
den Richter am Finanzgericht Zanzinger
ohne mündliche Verhandlung am 30. April 2013 beschlossen:

1. Die Lohnsteuerabzugsmerkmale des Antragstellers für das Jahr 2013 werden im Wege der Aufhebung/Aussetzung der Vollziehung vorläufig dahingehend geändert, dass ab dem 01. Januar 2013 die Steuerklasse I durch die Steuerklasse III ersetzt wird.
2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben (§ 128 Abs. 3 Finanzgerichtsordnung).

I.

Der Antragsteller begründete am 27. Juni 2011 eine eingetragene Lebenspartnerschaft. Er und sein Lebenspartner sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig; sie leben nicht dauernd getrennt.

Die am 02. Januar 2013 beantragte Änderung der Steuerklasse von I in III lehnte der Antragsgegner (das Finanzamt – FA) mit Schreiben vom 03. Januar 2013 ab. Hiergegen legte der Antragsteller mit Schreiben vom 07. Januar 2013 Einspruch ein. Die zugleich beantragte Aufhebung der Vollziehung lehnte das FA mit Schreiben vom 26. März 2013 ab.

Zur Begründung seines mit Schreiben vom 26. März 2013 beim Finanzgericht gestellten Antrags auf Aufhebung/Aussetzung der Vollziehung verweist der Antragsteller im Wesentlichen auf die Beschlüsse des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 11. Dezember 2012 (III B 89/12) und vom 21. Dezember 2012 (III B 41/12).

Wegen des Sachverhalts im Einzelnen wird auf die vorgelegten Akten und die von den Beteiligten eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

seine Lohnsteuerabzugsmerkmale für das Jahr 2013 im Wege der Aufhebung/Aussetzung der Vollziehung vorläufig dahin zu ändern, dass ab dem 01. Januar 2013 die Steuerklasse I durch die Steuerklasse III ersetzt wird.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag abzulehnen.

II.

1. Der Antrag ist zulässig und begründet.

Wegen der ausstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die anhängigen Verfassungsbeschwerden 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06 und 2 BvR 288/07 bestehen ernstliche Zweifel im Sinne von § 69 Abs. 2 Satz 2 Finanzgerichtsordnung (FGO). Das öffentliche Interesse steht einer Aufhebung/Aussetzung der Vollziehung nicht entgegen. Zur näheren Begründung wird auf die Ausführungen des Bundesfinanzhofs in seinem Beschluss vom 21. Dezember 2012 III B 41/12 (BFH/NV 2013, 549) verwiesen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 Abs. 1 FGO.

Dr. Buyer

Zanzinger

Hamster

Ausgefertigt

Geschäftsstelle 5

München, den 03.05.2013


stellvertretende Urkundsbeamtin

